



Gemeindeordnung, 7. Nachtrag (Stadtwerke)

1. Ausgangslage

Mit dem Stromversorgungsgesetz von 2008 bestehen unterschiedliche Marktverhältnisse für den Betrieb von Stromnetzen und die Belieferung mit elektrischer Energie. Bei den Stromnetzen bleiben die geografischen Monopolsituationen bestehen. Hingegen können Kunden frei wählen, von welchem Lieferanten sie die elektrische Energie beziehen wollen. Für Grossbezüger spielt der Wettbewerb schon seit einigen Jahren. Frühestens ab 2020 sollen alle Verbraucher von elektrischer Energie ihren Lieferanten wählen können. Bei der Gasversorgung wird diese Entwicklung verzögert erwartet.

Auf diese Veränderungen in den Märkten müssen die Stadtwerke Gossau flexibler reagieren können, als dies heute der Fall ist, wo langwierige politische Wege durchlaufen werden müssen. Deshalb hatte der Stadtrat 2016 eine rechtliche Verselbständigung der Stadtwerke Gossau beantragt. Im Januar 2017 lehnte das Stadtparlament die Vorlage ab. Es beauftragte den Stadtrat, den Handlungsspielraum der Stadtwerke mit anderen organisatorischen Massnahmen zu erhöhen.

2. Angepasste Organisationsform

Nun legt der Stadtrat eine neue Lösung vor. Die Stadtwerke Gossau bleiben ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt. Sie sind verantwortlich für eine zuverlässige und dauerhafte Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität, Trinkwasser, Erdgas und Datenkommunikation sowie für alle dazu gehörenden Dienstleistungen. Sie können auch neue Geschäftsbereiche erschliessen, beispielsweise Wärme.

Die Stadtwerke benötigen Rahmenbedingungen, um in den liberalisierten Märkten bestehen und schnell auf Veränderungen reagieren zu können. Deshalb sollen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen neu verteilt werden. Dazu muss die Gemeindeordnung geändert werden.

3. Zuständigkeit Parlament

Das Parlament genehmigt weiterhin das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Stadtwerke. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung entscheidet das Parlament letztlich auch über die Verwendung des Gewinns der Stadtwerke. Die Mitglieder des Parlaments können auch parlamentarische Vorstösse (Motion, Postulat, Interpellation und Einfache Anfrage) im Zusammenhang mit den Stadtwerken einreichen.

Die Strategie und die Aufgaben der Stadtwerke werden im Stadtwerkreglement bestimmt. Dieses wird vom Parlament erlassen und untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Zuständigkeit Stadtrat

Der Stadtrat bleibt für die strategische Ausrichtung der Stadtwerke zuständig. Er wird in Zusammenarbeit mit der noch zu schaffenden Kommission Stadtwerke sowie der Geschäftsleitung die Unternehmensstrategie formulieren. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Stadtwerkreglements.

Künftig will der Stadtrat die Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages beschaffen können, auch mehrjährige Beschaffungen unabhängig vom Budget.

Dies ist heute nicht möglich. Der Stadtrat kann die Beschaffungskompetenz weiter delegieren, und sieht das auch vor, verbunden mit einer umfassenden Risikosteuerung und Risikoüberwachung.

5. Nachtrag Gemeindeordnung

Mit Bestimmungen in der Gemeindeordnung legt das Stadtparlament die wichtigsten neuen Eckwerte für die Stadtwerke fest. In Art. 48neu Gemeindeordnung wird namentlich festgehalten, dass die Stadtwerke ein unselbständiges städtisches Unternehmen bleiben.

Der Text des 7. Nachtrags befindet sich auf der Rückseite.

6. Verfahren

Jede Änderung der Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung.

7. Beschluss Stadtparlament

Das Stadtparlament hat am 6. März 2018 den 7. Nachtrag zur Gemeindeordnung einstimmig erlassen.

Antrag
Dem 7. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Organisation der Stadtwerke) wird zugestimmt.

Gossau, 14. März 2018

Präsidium Stadtparlament

Markus Mauchle
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	7. Nachtrag der Gemeindeordnung vom 6. März 2018
<p>Art. 44 Finanzbefugnisse Der Stadtrat beschliesst über: a) bis f) <i>(Keine Regelung)</i></p>	<p>Art. 44 Finanzbefugnisse Der Stadtrat beschliesst über: a) bis f) unverändert g) <u>die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages der Stadtwerke.</u></p>
<p>Art. 48 Unternehmen Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als organisatorisch selbständiges Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Die Stadtwerke umfassen die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität. Der Stadtrat kann ihnen durch Leistungsvereinbarung weitere Aufgaben übertragen.</p> <p><i>(Keine Regelung)</i></p> <p>Das Stadtparlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit verselbständigen.</p> <p>Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.</p>	<p>Art. 48 Unternehmen Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als <u>unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.</u></p> <p><u>Die Stadtwerke versorgen die Stadt mit Energie, Trinkwasser und Telekommunikation. Die Einzelheiten regelt das Stadtwerkreglement. Dieses kann den Versorgungsauftrag weiter ausdehnen resp. den Stadtrat dazu ermächtigen.</u></p> <p><u>Delegiert der Stadtrat seine Kompetenz gemäss Art. 44 lit. g) der Gemeindeordnung, so erlässt er Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung.</u></p> <p>Das Stadtparlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit verselbständigen. (unverändert)</p> <p>Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um. (unverändert)</p>
	<p>Art. 54^{septies} Inkraft-Treten <u>Der Stadtrat bestimmt das Inkraft-Treten des 7. Nachtrages.</u></p>